

Flüchtlingsbewegungen in Afrika: Ursachen und Ausmaß

Nach Angaben des „United Nations High Commissioner for Refugees“ (UNHCR) betrug die Zahl der Flüchtlinge in Afrika Ende 1993 über sieben Millionen. Das entspricht mehr als einem Drittel der weltweit registrierten Flüchtlingsszahlen. Dabei ist festzuhalten, daß afrikanische Flüchtlinge fast ausschließlich in afrikanischen Staaten um Asyl nachsuchen. Lediglich etwa fünf Prozent der afrikanischen Flüchtlinge fliehen in Länder auf anderen Kontinenten, wie umgekehrt kaum nichtafrikanische Flüchtlinge nach Afrika gelangen.

Die Flüchtlingsszahlen in Afrika sind seit dem erstmaligen Engagement des UNHCR auf dem Kontinent im Jahre 1958 fast jedes Jahr angestiegen. Im Jahre 1960 betrug die Zahl der Flüchtlinge in Afrika noch 300.000, 1970 waren es bereits eine Million, 1980 mehr als drei Millionen und 1990 etwa 5,8 Millionen.

1993 waren knapp die Hälfte der 54 afrikanischen Staaten an der Verursachung teils großer Flüchtlingsströme in ihre Nachbarstaaten beteiligt. Dabei lagen die Schwerpunkte des Flüchtlingsproblems im Südlichen Afrika (Mocambique und Angola), am Horn von Afrika (Somalia, Äthiopien, Sudan, Eritrea), in Zentralafrika (Burundi, Rwanda, Zaire) sowie in Westafrika (Liberia, Sierra Leone, Mali, Togo). Die Mehrzahl der einzelnen Flüchtlingsprobleme dauert bereits seit Jahren oder gar Jahrzehnten an. Die meisten davon verschärften sich im Laufe des Jahres 1993 weiter, vergleichsweise wenige konnten gelöst werden¹ oder einer Lösung näher gebracht werden.² Jedenfalls war das Jahr 1993 erneut ein Jahr, in dem die Zahl der neuen Flüchtlinge die Zahl der gelösten Flüchtlingsschicksale bei weitem übertraf – ein in Afrika bereits zur Gewohnheit gewordenes Bild.

Dabei gibt die genannte Zahl von rund sieben Millionen Flüchtlingen bei weitem nicht den tatsächlichen Umfang von Flucht und Vertreibung in Afrika wieder. Dies liegt weniger an gelegentlich ungenauen Zahlenangaben zu den Flüchtlingsbewegungen, die sich oft auf Schätzungen, und teils auf umstrichene Regierungsangaben stützen, vielmehr ist dies zuerst und vor allem eine Folge der Definition des der Statistik zugrundegelegten Flüchtlingsbegriffs. Die zentrale Frage zur Bestimmung der Dimension des Flüchtlingsproblems lautet demnach: „Wer ist ein Flüchtling?“

Im folgenden soll das Flüchtlingsproblem in Afrika³ unter zwei Aspekten skizziert werden: Erstens muß auf das Problem der begrifflichen Erfassung der Fluchtbewegungen eingegangen werden, da die Dimension des wahrgenommenen Flüchtlingsproblems grundsätzlich von dem zugrundegelegten Flüchtlingsbegriff abhängig ist. Und zweitens soll gezeigt werden, daß die Fluchtbewegungen in Afrika keine isolierten oder zufälligen Einzelphänomene sind, sondern daß die Fluchtbewegungen mit größeren Entwicklungsprozessen im Zusammenhang stehen.

1. Begriffliche Erfassung von Fluchtbewegungen in Afrika

Jede Definition des Flüchtlingsbegriffs enthält als zentralen Bestandteil eine Bestimmung der Fluchtursachen. Die gegenwärtig universell und völkervertragsrechtlich gültige Definition des Begriffs „Flüchtling“ („Refugee“) geht auf die Genfer Flüchtlingskonvention⁴ (GFK) von 1951 zurück. Dort heißt es in Artikel 1 mit der Überschrift „Definition des Begriffs Flüchtling“:

„Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck ‚Flüchtling‘ auf jede Person Anwendung: ...

Die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will ...“

Die Vertragsstaaten konnten bei ihrem Beitritt zur GFK zwischen zwei Optionen bezüglich ihrer vertraglichen Verpflichtung wählen: Entweder sollten „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind“, oder „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“ als Grundlage für die Anwendung der GFK gelten. Als Folge dieser Definition konnte es zum Beispiel in Afrika de jure überhaupt keine „Flüchtlinge“ geben. Die Realität sah freilich bald anders aus: Seit 1957 flohen Menschen vor dem Unabhängigkeitskrieg in Algerien ins Exil nach Marokko und Tunesien.

Als Ausweg aus dem Definitionsdilemma wurde der UNHCR seit dem Ende der fünfziger Jahre und in den sechziger Jahren von der UN-Generalversammlung per Resolution direkt legitimiert, sich mit den Flüchtlingsproblemen zu befassen, die nicht in die Konventionsdefinition fallen. In Afrika waren dies z.B. Flüchtlinge aus Algerien in Marokko und Tunesien sowie Flüchtlinge aus Angola im Kongo-Kinshasa. Erst mit der Verabschiedung des „Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“⁵ im Jahre 1967 hob die UN-General-

versammlung die zeitliche und räumliche Einschränkung der GFK auf.

Noch ein weiteres in der GFK-Definition niedergelegtes Kriterium sollte in Afrika im Zuge der Entkolonisierung zunehmend an Bedeutung gewinnen: Das Überschreiten einer internationalen Grenze als Voraussetzung für den Flüchtlingsstatus. Staatsgrenzen entstanden im völkerrechtlichen Sinne erst mit der Gewährung der Unabhängigkeit an die ehemaligen Kolonien. Und nur souveräne Staaten konnten als Vertragsstaaten der GFK Flüchtlingszahlen an den UNHCR melden.

Darum sind z.B. Flüchtlinge aus dem Kongo-Kinshasa (dem heutigen Zaire) aus der Zeit der sogenannten Kongo-Krise 1960-1964 nicht in der Statistik des UNHCR erschienen: Zum Zeitpunkt der Entlassung in die Unabhängigkeit im Jahre 1960 war der Kongo-Kinshasa ausschließlich von europäischen Kolonien umgeben.

Das gleiche galt lange auch für die rund 70.000 Flüchtlinge aus Süd-Angola, die nach Namibia geflohen waren, das bis zur Unabhängigkeit am 21. März 1990 als nichtunabhängiges Territorium diese Flüchtlinge nicht dem UNHCR melden konnte.

Ein drittes Beispiel für die Unmöglichkeit der statistischen Erfassung von Flüchtlingen durch den UNHCR sind die schätzungsweise 250.000 Flüchtlinge aus Mocambique, die in den Grenzregionen in der Republik Südafrika (RSA) Zuflucht fanden. In Südafrika konnte der UNHCR seinem Mandat bisher nicht nachkommen, da Südafrika kein Vertragsstaat der GFK ist.

Im Zusammenhang mit dem Kriterium des Überschreitens einer internationalen Grenze als Voraussetzung für die Anerkennung als Flüchtling und der Zahlen in der Flüchtlingsstatistik gibt es jedoch noch ein wesentlich gravierenderes Problem: Zu den erwähnten 7 Millionen Flüchtlingen in Afrika müssen noch weitere rund 15 Millionen Vertriebene („Internally Displaced Persons“) addiert werden. Vertriebene sind Menschen, die vor Kriegen innerhalb ihres Heimatlandes geflohen sind. Sie finden entweder in sicheren Regionen ihres Staates Zuflucht, oder sie suchen in Lagern am Rande großer Städte Schutz. Jedenfalls fliehen diese Menschen nicht ins Exil und werden daher auch nicht als „Flüchtlinge“ im Sinne der GFK erfasst.

Die 15 Millionen Vertriebenen in Afrika können die völkerrechtlichen Schutzbestimmungen der GFK, d.h. die speziellen Rechte von „Flüchtlingen“, nicht in Anspruch nehmen. Vertriebene innerhalb eines Staates werden völkerrechtlich als eine „innere Angelegenheit der Staaten“ betrachtet. Es gibt bis heute keine völkerrechtliche Deklaration oder Konvention zum Problem der Vertriebenen. In einzelnen Fällen wurde der UNHCR von der UN-Generalversammlung direkt beauftragt, seine Unterstützung und Hilfsleistungen auch auf Vertriebene auszudehnen. Im Jahre 1989 legte der UN-Generalsekretär der Generalversammlung einen Bericht⁶ vor, der einen Vorschlag für

die Definition des Begriffs „Vertriebene“ enthielt. „... Vertriebene werden als Personen betrachtet, die gezwungen wurden, ihre Heimat oder ihre nationale wirtschaftliche Tätigkeit aufzugeben, wobei sie innerhalb ihres Herkunftslandes verblieben, weil ihr Leben, Sicherheit oder Freiheit durch generelle Gewalt, bewaffnete Konflikte, interne Aufstände, oder ähnliche Ereignisse, die die öffentliche Ordnung ernsthaft stören, bedroht wurde.“⁷

Bei einem Vergleich der Definitionen der Begriffe „Flüchtling“ und „Vertriebene“ fällt auf, daß ihnen sehr unterschiedliche Fluchtursachen zugrunde liegen. Ein Vergleich der Situation der sieben Millionen „Flüchtlinge“ und der 15 Millionen „Vertriebenen“ in Afrika zeigt jedoch, daß beide Migrationsbewegungen grundsätzlich auf die gleichen Ursachen zurückzuführen sind. Der einzige grundlegende Unterschied besteht in der Überschreitung der Staatsgrenze und dem Verbleib im eigenen Land. Das Grundproblem der GFK-Definition des Begriffs „Flüchtling“ besteht in der Ausklammerung kriegerischer Konflikte als Fluchtursache. Kriege sind aber die Hauptursache für die Migration der „Flüchtlinge“ wie der „Vertriebenen“.

Die Auflösung dieses Dilemmas, nach dem nicht einmal die überwiegende Mehrzahl der 7 Millionen Afrikaner im Exil als „Flüchtlinge“ völkerrechtlich anerkannt werden könnten, bewirkte die „Organization of African Unity“ (OAU).

Die OAU setzte bereits 1964 die Ausarbeitung einer afrikanischen Flüchtlingskonvention auf ihre Tagesordnung, wobei „alle Aspekte der Flüchtlingsfrage in Afrika“ beachtet werden sollten. Im Jahre 1969 verabschiedete die OAU diese Flüchtlingskonvention⁸, wobei zunächst in Artikel 1 Absatz 1 der Flüchtlingsbegriff aus der GFK übernommen wurde, allerdings ohne die zitierte zeitliche und räumliche Einschränkung. In Artikel 1 Absatz 2 wurde der Begriff „Flüchtling“ sodann folgendermaßen erweitert:

„Der Begriff ‚Flüchtling‘ findet auch Anwendung auf jede Person, die infolge einer von außen kommenden Aggression, ausländischer Besetzung oder Fremdherrschaft oder schwerwiegender Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in ihrem Herkunftsland oder dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder einem Teil desselben, gezwungen ist, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zu verlassen, um Schutz an einem anderen Ort außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes zu suchen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.“

Der UNHCR legt seiner Tätigkeit in Afrika grundsätzlich diesen weiter gefaßten Flüchtlingsbegriff der OAU-Definition zugrunde. Damit hat die Hilfe des UNHCR an die sieben Millionen afrikanischen Flüchtlinge, die zumeist vor kriegerischen Konflikten in ihrem Heimatland ins Exil flohen, eine völkerrechtliche Grundlage.

Dennoch gibt es in Afrika zahlreiche weitere Fluchtbewegungen, die

weder in eine der beiden Konventionsdefinitionen fallen, noch „Vertriebene“ nach obiger Definition sind. Auch diese Migrationsbewegungen werden nicht in den Flüchtlingsstatistiken des UNHCR erfaßt. Stichwortartig sind in diesem Zusammenhang mindestens fünf Kategorien von Zwangswanderungen zu nennen:

Erstens die sogenannten „Umweltflüchtlinge“.⁹ Zum Problem der „Umweltflüchtlinge“ hat das „United Nations Environment Programme“ (UNEP) im Jahre 1985 eine Studie¹⁰ herausgegeben, in der folgende Definition vorgeschlagen wurde. Danach sind „Umweltflüchtlinge jene Menschen, die gezwungen wurden, ihren traditionellen Lebensraum vorübergehend oder dauerhaft zu verlassen, da Umweltschäden (seien diese natürlicher Art oder durch den Menschen ausgelöst) ihre Existenz in Gefahr brachten und/oder ihre Lebensqualität schwerwiegend beeinträchtigten.“¹¹

Als in Frage kommende „Umweltschäden“ werden definiert: „Jede physische, chemische und/oder biologische Veränderung des Ökosystems (oder seiner grundlegenden Ressourcen), die es für die Erhaltung menschlichen Lebens vorübergehend oder dauerhaft ungeeignet macht.“¹²

Die Ursachen der Umweltschäden, die Millionen von Menschen in Afrika aus ihren angestammten Gebieten vertreiben, sind vielfältig und stehen oft miteinander in Wechselwirkung. Als wichtigste Ursachen können folgende genannt werden:

1. Umweltkatastrophen wie Vulkanausbrüche, Erdbeben, Wirbelstürme oder Überschwemmungen, die Menschen meist vorübergehend aus ihrem Lebensraum vertreiben, bis sich die Situation wieder normalisiert. Diese Menschen werden gewöhnlich als „Obdachlose“ wahrgenommen. In zahlreichen Ländern Afrikas wurden mehrere Millionen Menschen zur Flucht gezwungen, als sintflutartige Niederschläge und über die Ufer tretende Flüsse weite Landstriche unter Wasser setzten. Insbesondere auf Madagaskar und in Mocambique zerstörten Wirbelstürme die Häuser von Hunderttausenden.¹³

2. Der Bau großer Staudämme und die Überflutung weiter Landstriche durch die Stauseen, wodurch Menschen ihren angestammten Lebensraum dauerhaft verlassen müssen oder in eine fremde Gegend umgesiedelt werden. Zwischen 1963 und 1971 wurden aus den Überflutungsgebieten von fünf Staudämmen in Afrika insgesamt 370.000 Menschen vertrieben.¹⁴

3. Die Degradation von Agrarland oder dessen gänzlicher Verlust durch ökologische Veränderungen wie der Desertifikation. Dürrekatastrophen, wie sie Anfang der siebziger Jahre, Mitte der achtziger Jahre und letztmals Anfang der neunziger Jahre weite Teile Afrikas heimsuchten, können hierzu gezählt werden. Allein die Dürre 1984/85 vertrieb rund zehn Millionen Afrikaner in Auffanglager, Städte oder Nachbarländer.¹⁵

Die zweite hier zu nennende, ebenfalls nicht in das Mandat des UNHCR

fallende Zwangsmigration ist die Massenausweisung, Vertreibung oder Flucht von Ausländern. Im Jahre 1983 forderte Nigeria rund 1,5 Millionen illegale Gastarbeiter auf, das Land innerhalb von vier Wochen zu verlassen, die daraufhin in riesigen Flüchtlingstrecken in ihre Heimatländer zurückströmten.¹⁶ Auch die ausländerfeindlichen Ausschreitungen in Senegal und Mauretanien im Jahre 1989 setzten zwei entgegengesetzte Flüchtlingsströme in Bewegung: Über 240.000 Senegalesen bzw. Mauretanier kehrten infolge der Unruhen fluchtartig in ihre Heimatländer zurück.¹⁷ Erst kürzlich ordnete der libysche Revolutionsführer Ghadhafi die Ausweisung von 10.000 thailändischen Gastarbeitern aus Libyen an.¹⁸

Drittens die Landflucht, die Millionen von Afrikanern aus ihren angestammten Lebensräumen in die afrikanischen Städte treibt, und dort insbesondere als Anwachsen der Slumsiedlungen sichtbar wird. Die Landflucht ist mit weitem Abstand die umfangreichste Migrationsbewegung auf dem afrikanischen Kontinent.

Viertens wurde die fluchtartige Rückkehr europäischer Siedler aus Afrika in den UNHCR-Statistiken nicht registriert. Diese Kategorie von Flüchtlingen trat vor allem als eine Begleiterscheinung der Entkolonisierung auf und ist seither stark rückläufig. Obwohl es sich bei diesen Flüchtlingsströmen um eine große Anzahl Betroffener handelte, sind diese Ereignisse kaum zur Kenntnis genommen worden. Im Jahre 1956 setzte der Exodus von über einer halben Million Europäer aus Marokko und Tunesien ein,¹⁹ dem ab 1962 rund eine Million Franzosen aus Algerien²⁰ folgten. Nach dem Zusammenbruch des portugiesischen Kolonialreiches kehrten zwischen 500.000 und 800.000 Portugiesen aus den ehemaligen vier portugiesischen Überseeprovinzen in Afrika in ihr Heimatland zurück.²¹

Mindestens ebensowenig bekannt ist, *fünftens*, der Exodus der Juden aus Afrika nach Israel.²² Diese Fluchtbewegung erfolgte in mehreren Schüben, oft im Zusammenhang mit den israelisch-arabischen Kriegen, und reduzierte die Zahl der in den arabischen Ländern Nordafrikas lebenden Juden um über 600.000. Die noch verbliebenen jüdischen Gemeinden zählen heute nur mehr etwa 40.000 Mitglieder. In der RSA gibt es noch ein größeres Flüchtlingspotential von 125.000 Juden.

2. Flüchtlingsbewegungen in Afrika im Rahmen größerer Entwicklungsprozesse

Eine genauere und zusammenhängende Betrachtung der Fluchtursachen zeigt, daß es sich bei Fluchtbewegungen nicht um isoliert auftretende Einzelphänomene handelt, sondern daß die Fluchtbewegungen in größere historische und soziale Zusammenhänge eingebettet sind.²³ Die Flüchtlings-

bewegungen in Afrika können drei größeren Entwicklungsprozessen zugeordnet werden²⁴:

Erstens, dem Prozeß der Auflösung der europäischen Kolonialreiche. Die Entkolonisierung wurde mit der Entlassung der portugiesischen Kolonien in die Unabhängigkeit Mitte der siebziger Jahre weitgehend abgeschlossen, so daß seither auch die mit diesem Prozeß zusammenhängenden typischen Fluchtbewegungen stark rückläufig sind.

Der *zweite* hier zu nennende Entwicklungsprozess ist die Konsolidierung der unabhängigen afrikanischen Nationalstaaten. Dieser Vorgang schließt sich unmittelbar an die Dekolonisierung an, und ist bis heute keineswegs abgeschlossen. Mit der Unabhängigkeit vieler afrikanischer Staaten trat nicht eine Phase des Friedens, der Sicherheit und Stabilität ein, vielmehr verlief und verläuft der Prozeß der politischen Neuordnung der Staaten in Afrika oft im Zeichen von massiven Menschenrechtsverletzungen, gewalttätigen Auseinandersetzungen, Krieg oder Bürgerkrieg.

Drittens setzten zunehmend anthropogen verursachte – demographische sowie ökologische – Katastrophenprozesse große Fluchtbewegungen in Afrika in Gang. Gemeint sind das rasante Bevölkerungswachstum bzw. die destruktive Einwirkung des Menschen auf die Umwelt und das klimatische System.

Diese drei genannten größeren Entwicklungsprozesse können selbstverständlich nur analytisch voneinander getrennt werden. Tatsächlich überlagern sich diese Prozesse in ihrem zeitlichen Ablauf, wie auch in ihren Auswirkungen. Insbesondere in Staaten, in denen militante Konflikte ausgetragen werden, treten spätestens seit den achtziger Jahren wechselseitige Wirkungszusammenhänge zwischen Krieg, Dürre und Hunger auf. Somit begründet sich in der Realität jede einzelne Fluchtbewegung auf einem spezifischen Ursachen- oder Prozeßkomplex, eventuell verstärkt durch zusätzliche Rückkopplungseffekte, so daß im Einzelfall eine Zuordnung schwierig sein kann.

Im folgenden werden Dynamik und Struktur der drei genannten größeren Entwicklungsprozesse – Entkolonisierung, Nationalstaatenbildung und Katastrophenprozesse – genauer dargestellt. Dabei sollen beispielhaft die Ursachen und das quantitative Ausmaß einiger, der damit jeweils zusammenhängenden Fluchtbewegungen beschrieben werden.

2. 1. Flüchtlingsbewegungen während der Entkolonisierung in Afrika

Im Zusammenhang mit der Entkolonisierung in Afrika wurde bereits auf die fluchtartige Rückkehr europäischer Siedler aus vielen der ehemaligen Kolonien hingewiesen. Eine weitere Kategorie von Flüchtlingsströmen wurde in

jenen Kolonien ausgelöst, denen die Kolonialmächte die Gewährung der Unabhängigkeit zu verweigern versuchten. Dort formierten sich militante, antikonkoloniale Unabhängigkeitsbewegungen, die im gewalttätigen Kampf die letzte Möglichkeit zum Erreichen der politischen Unabhängigkeit sahen. Verursacht durch die langjährigen Unabhängigkeitskriege setzten sich z.B. aus Algerien, Angola, Portugiesisch Guinea (Guinea Bissau), Mocambique oder Rhodesien (Zimbabwe) große Flüchtlingsströme in die Nachbarstaaten in Bewegung. Meist noch wesentlich umfangreichere Fluchtbewegungen fanden innerhalb dieser Länder statt. Den Repressionsmaßnahmen der Kolonialmächte gegen die Zivilbevölkerungen, wie den üblichen Zwangsumsiedlungen in militärisch bewachte Lager, entzogen sich zusätzlich tausende Menschen durch Flucht.

Zeitlich fiel die Entkolonisierung Afrikas mit der Entstehung und Eskalation der sogenannten „Süd-Dimension“ des Ost-West-Konflikts zusammen. Unverkennbar ist die Gemeinsamkeit des Westens wie des Ostens in Afrika Nationalstaaten als Kooperationspartner zu gewinnen, wenngleich den jeweiligen Bestrebungen der beiden Supermächte unterschiedliche Interessen zugrunde lagen. Der Ost-West-Konflikt verlagerte sich in seinen Auswirkungen auch wegen der wechselseitigen nuklearmilitärischen Abschreckung und der funktionalen Nichteinsetzbarkeit der Atomwaffen von Norden nach Süden, wo die Kontrahenten z.B. in Afrika um Einflußzonen konkurrierten. Eine in Afrika verbreitete Version der Austragung des Ost-West-Konfliktes war die direkte oder indirekte militärische Intervention in Kriege – zunächst in die Entkolonisierungskriege.

Hierbei ist allerdings feststellbar, daß – in den Fällen einer Internationalisierung von Kriegen durch Einmischung der Supermächte oder mit ihnen verbündeter Staaten – die Bestrebungen zur Instrumentalisierung generell wechselseitig konvergierten. So war einerseits die Lieferung von Waffen an die Unabhängigkeitsbewegungen durch sozialistische Staaten eine Gemeinsamkeit der Entkolonisierungskriege. Letztlich hatten diese Bewegungen keine andere Option, als sich zwecks Militärhilfe an die sozialistischen Staaten zu wenden, da westliche Waffenlieferungen zum Kampf gegen eine westliche Kolonialmacht natürlich nicht zu erwarten waren. Im Gegenzug verfolgte zuerst die Volksrepublik China, und später die Sowjetunion, mittels ihrer Militärhilfepolitik das langfristige Ziel, in den Ländern befreundete „sozialistisch orientierte“ Regime zu installieren.

Einer der ersten Unabhängigkeitskriege in Afrika wurde in Algerien von 1954 bis 1962 von der „Front de Libération Nationale“ (FLN) gegen die kompromißlose Aufrechterhaltung der französischen Kolonialherrschaft geführt. In jener Zeit vermied die Sowjetunion generell die direkte oder indirekte militärische Konfrontation mit westlichen Mächten in der Dritten Welt, was

ihr seitens der Volksrepublik China den Vorwurf einbrachte, die Förderung der Weltrevolution zu vernachlässigen. Dieses Argument stand auch am Anfang des sino-sowjetischen Konflikts, in dem die Volksrepublik China versuchte eine eigenständige Außenpolitik zu entwerfen. Aus diesem Selbstverständnis heraus sympathisierte Peking mit revolutionären Befreiungsbewegungen in der Dritten Welt, und leistete auch der algerischen FLN Waffenhilfe für ihren Unabhängigkeitskampf.

Als Algerien im Jahre 1962 in die Unabhängigkeit entlassen wurde, hatte der Krieg etwa 300.000 Algerier zur Flucht aus ihren traditionellen Siedlungsräumen nach Marokko oder Tunesien gezwungen²⁵, rund eine Million andere flohen innerhalb des Landes²⁶ in sicherere Gebiete.

Diese Kategorie von Flüchtlingen dominierte in den siebziger Jahren im südlichen Afrika, wo die Portugiesen Angola und Mocambique die Unabhängigkeit verweigerten. Die Regierung in Lissabon verfolgte eine eigene Strategie der Entkolonisierung, mit der sie glaubte, die Forderungen nach Unabhängigkeit umgehen zu können, die seit 1960 auch in den Vereinten Nationen ein jährlich wiederkehrender Tagesordnungspunkt war: Per Gesetz erldärte Portugal alle seine Kolonien zu Überseeprovinzen, d.h. zu integralen Bestandteilen des Mutterlandes. Zur Untermauerung dieser Strategie forcierte Portugal die Einwanderung portugiesischer Siedler, womit letztlich erst das Potential für deren fluchtartige Rückkehr nach Portugal im Jahre 1975 geschaffen wurde.

Die Unabhängigkeitskriege in Angola (1961-1975), Mocambique (1964-1975), aber auch in Portugiesisch Guinea (1963-1974) fielen in die Zeit der „Entspannungspolitik“, die von Moskau als eine Gelegenheit des Revolutionsexports in die Dritte Welt gedeutet wurde. Sowjetische Waffenhilfe ging an die Befreiungsbewegungen „Movimento Popular de Libertacao de Angola“ (MPLA) in Angola, „Frente de Libertacao de Mocambique“ (FRELIMO) in Mocambique sowie „Partido Africano da Independencia da Guiné e Cabo Verde“ (PAIGC) in Portugiesisch Guinea²⁷. Nur in Angola operierten westlich unterstützte Befreiungsbewegungen in Konkurrenz zur marxistisch ausgerichteten MPLA: Die „Frente Nacional de Libertacao de Angola“ (FNLA) in Nord-Angola und die „Uniao Nacional para a Independencia Total de Angola“ (UNITA) in Süd-Angola. Dank massiver sowjetischer Unterstützung gelang es den marxistischen Bewegungen Mitte der siebziger Jahre in allen drei Ländern die Regierungsgewalt nach der Unabhängigkeit zu übernehmen.

Die Kriege in den portugiesischen Kolonien setzten gewaltige Flüchtlingsströme in Bewegung: Im Verlauf des angolanischen Befreiungskampfes stieg die Zahl der Flüchtlinge in den Nachbarstaaten auf 537.000.²⁸ Die Zahl der innerhalb Angolas Geflohenen wurde für das Unabhängigkeitsjahr 1975 auf 700.000 geschätzt.²⁹ Aus Mocambique flüchteten bis Ende 1974 rund 80.000

Menschen nach Tanzania und Zambia³⁰, weitere 500.000 Mocambiquaner suchten innerhalb ihres Landes Schutz.³¹ Innerhalb von Portugiesisch Guinea befanden sich Ende 1974 mindestens 70.000 Menschen auf der Flucht³², und zusätzlich 150.000 Flüchtlinge zählte man in den Nachbarländern³³.

Nach dem Sieg der FRELIMO in Mocambique fand die „Zimbabwe African National Union“ (ZANU) dort eine günstige Operationsbasis für ihren Kampf gegen das weiße Minderheitenregime in Rhodesien. Als dieses Land von Großbritannien im Jahre 1980 unter dem Namen Zimbabwe formell in die Unabhängigkeit entlassen wurde, waren über 217.000 Schwarzafrikaner über die Landesgrenzen geflohen³⁴, und etwa 420.000 Vertriebene hatten in den Randgebieten von Städten im Land Schutz vor dem Krieg gesucht³⁵.

Mit Ausnahme von Angola, wo der Unabhängigkeitskrieg direkt in einen innerstaatlichen Machtverteilungskrieg der konkurrierenden Befreiungsbewegungen überging, konnten in allen anderen Ländern die Flüchtlinge nach Erreichen der staatlichen Unabhängigkeit mit Unterstützung des UNHCR in ihre Heimatländer zurückkehren.

2. 2. Flüchtlingsbewegungen im Zuge der Konsolidierung der afrikanischen Nationalstaaten

Zum Zeitpunkt des Einsetzens der Entkolonisierung war die politische Organisationsstruktur der Welt von den Nationalstaaten europäischer Prägung dominiert; damit stand der postkolonialen Organisationsstruktur Afrikas in Form von Nationalstaaten keine realistische Alternative gegenüber. Die Organisation der „Vereinten Nationen“ definierte mit dem „Selbstbestimmungsrecht der Völker“³⁶ den nationalstaatlichen Rahmen für die Integration der „Völker“ in das internationale System. Die Gewährung der politischen Unabhängigkeit an die afrikanischen Länder erfolgte in der Regel im Rahmen der kolonialen Grenzen, auf deren Unveränderbarkeit sich die afrikanischen Staaten in der Charta der OAU festlegten.³⁷

Eine für die nachkoloniale Entwicklung wesentliche Folge der kolonialen Grenzziehungen war die willkürliche Zertellung oder Zusammenfassung unterschiedlicher ethnischer, religiöser oder kultureller Bevölkerungsgruppierungen in den Staaten. Die meisten afrikanischen Staaten sind Vielvölkerstaaten im Rahmen von Nationalstaaten, in denen sich die Staatsbevölkerung häufig aus zahlreichen Minderheiten zusammensetzt.

Aufgrund dieser heterogenen gesellschaftlichen Struktur der afrikanischen Staaten, werden die Ursachen inner- oder zwischenstaatlicher Kriege häufig im sogenannten „Tribalismus“ verortet und als „Stammeskonflikte“ bezeichnet. Diese Klassifizierung greift jedoch ebenso zu kurz, wie eine vereinfachende Lokalisierung der Konfliktursachen in der „Süd-Dimension“

des Ost-West-Konflikts. Eine genauere Betrachtung der nachkolonialen Kriege in Afrika zeigt, daß erst die Instrumentalisierung der gesellschaftlichen Verschiedenheit auf der nationalen Ebene durch Regierungen, sowie die wechselseitige Instrumentalisierung afrikanischer und weltpolitischer Kontrahenten diesen Kriegen ihren Charakter verleiht.

Eine brisante Steigerung erfahren die Konfliktpotentiale in den Staaten, in denen die regierenden Eliten zu einer Monopolisierung der politischen und ökonomischen Macht tendieren. Umgekehrt hat eine solche Politik eine mangelhafte Integration und Partizipation der verschiedenen ethnischen und kulturellen Bevölkerungsgruppierungen im Nationalstaat zur Folge. Dies wiederum bewirkt die Integration der benachteiligten Bevölkerungsteile auf einer subnationalen Ebene, wodurch die Herausbildung regimefeindlicher Widerstandsbewegungen begünstigt wird. In vielen unabhängigen Staaten Afrikas entluden sich diese Spannungen in Kriegen, die in ihrer Intensität der Gewalttätigkeit sowie in der Konfliktdauer die Entkolonisierungskriege oft bei weitem übertrafen.

Die postkolonialen Kriege in Afrika können zwei Kategorien zugeordnet werden: erstens zwischenstaatlichen Kriegen und zweitens innerstaatlichen Kriegen.

Im Zusammenhang mit dem Prozeß der nationalstaatlichen Konsolidierung können internationale Kriege auch als ein außenpolitisches Mittel der inneren Herrschaftssicherung interpretiert werden. Aber auch hier ist meist die Allianz des Aggressorstaates mit einer bewaffneten Widerstandsbewegung im Nachbarland die Vorstufe des Krieges.

Die postkolonialen Kriege in Angola und Mocambique sind anschauliche Beispiele für die regionale Hegemonialpolitik der RSA, deren Ziel die Sicherung der weißen Vorherrschaft am Kap gewesen ist. Insbesondere in der Zeit von 1980 bis 1989 verfolgte die RSA mit seiner „Total National Strategy“ eine Politik der massiven direkten und indirekten militärischen Destabilisierung Angolas und Mocambiques.³⁸ Dabei instrumentalisierte die RSA die UNITA und die „Resistencia Nacional Mocambiquana“ (RENAMO) zur Durchsetzung ihrer Politik. UNITA und RENAMO verfolgten ihrerseits das Ziel, die sozialistischen Regime der MPLA bzw. der FRELIMO mit militärischer Gewalt zu stürzen.

Die kriegsbedingten demographischen Verwerfungen in Angola und Mocambique waren dramatisch: Zum Zeitpunkt der Einstellung der südafrikanischen Militärhilfe an die UNITA im Jahre 1989 betrug die Zahl der angolanischen Flüchtlinge knapp 300.000 in Zaire³⁹, 98.000 in Zambia⁴⁰, etwa 130.000 in Namibia⁴¹ und je nach Zählweise 1,5 bis 3,5 Millionen innerhalb Angolas.⁴² Die Entwicklung in Mocambique war von einer Politik des Terrors gegen die Zivilbevölkerung geprägt, die von 1980 bis Ende 1989 Millionen

von Menschen in die Flucht trieb: 822.500 mocambiquanische Flüchtlinge wurden in Malawi⁴³ registriert, 80.000 in Swasiland⁴⁴, 174.000 in Zimbabwe⁴⁵, 72.000 in Tanzania⁴⁶, 22.000 in Zambia⁴⁷, dazu kamen noch 1,7 Millionen registrierte und 4,6 Millionen nichtregistrierte Vertriebene innerhalb Mocambiques⁴⁸. Die Aufgabe der Hegemonialpolitik seitens der RSA, sowie die Einstellung der sowjetischen Militärhilfe an Angola und Mocambique haben bisher noch keine Verbesserung der Lage der Flüchtlinge gebracht.

Neben der Hegemonialpolitik hat in Afrika noch eine andere Version einer nach außen gerichteten Politik der innerstaatlichen Konsolidierung große Flüchtlingsbewegungen verursacht: Bestrebungen mit dem Ziel einer territorialen Umstrukturierung des Status quo. Allerdings haben in Afrika kriegerisch bewirkte Grenzveränderungen kaum Aussicht auf Erfolg, da die Unveränderbarkeit der kolonialen Grenzziehungen in der OAU-Charta völkervertragsrechtlich festgelegt ist. Diese Besonderheit auf dem afrikanischen Kontinent mag der Hauptgrund dafür sein, daß in Afrika bemerkenswert wenige zwischenstaatliche Kriege mit diesem Ziel geführt wurden.

Die wohl bekannteste Ausnahme stellt der Ogaden-Krieg am Horn von Afrika dar, in dem Somalia 1978 eine vernichtende militärische Niederlage gegen Äthiopien erlitt. Das Ziel Somalias war die Schaffung eines ethnisch homogenen Großsomalias durch den Anschluß der äthiopischen Ogaden-Region, in der vorwiegend Somali-Nomaden beheimatet sind. Zur Durchsetzung seiner Ansprüche setzte Somalia auf die militärische Aufrüstung und ein Bündnis mit einer, an der strategisch bedeutenden Lage Somalias interessierten Großmacht. Da die drei Nachbarstaaten Somalias mehr oder minder enge Beziehungen zu westlichen Mächten hatten, bot sich als fast natürlicher Verbündeter Somalias die nach Militärstützpunkten suchende Sowjetunion an. Doch blieb Moskau bezüglich der Unterstützung der Territorialansprüche eher zurückhaltend und wechselte 1977 sogar auf die Seite des sozialistischen Regimes in Äthiopien über, das dort seit 1974 an der Macht war.

Im Ogaden operierte seit Mitte der siebziger Jahre die prosomalische „Westsomalische Befreiungsfront“, der es mit somalischer und sowjetischer Unterstützung bis 1977 gelang, weite Teile der Region unter ihre Kontrolle zu bringen. Seit Juni 1977 intervenierten somalische Truppen offen auf Seiten der „Westsomalischen Befreiungsfront“, um den Ogaden zu annektieren. Das scheiterte jedoch im März 1978 an einer Gegenoffensive der inzwischen von der Sowjetunion und Kuba unterstützten äthiopischen Streitkräfte. Nach der vernichtenden Niederlage der Truppen Somalias und der „Western Somali Liberation Front“ (WSLF) im selben Monat setzte ein rasch anschwellender Flüchtlingsstrom aus dem Ogaden nach Somalia ein: Bis Dezember 1979 hatten bereits 470.000 Menschen die Grenze zu Somalia passiert,⁴⁹ und im August 1980 gab die somalische Regierung die Zahl der Flüchtlinge mit 1,6

Millionen⁵⁰ an. Weitere 45.000 Ogaden-Flüchtlinge wurden 1978 in Djibouti registriert.⁵¹ Die äthiopische Regierung ersuchte den UNHCR 1978 um Hilfe für rund 500.000 kriegsbedingte Vertriebene innerhalb des Ogaden.⁵² Die Zahlen der Infolge des Ogaden-Kriegs geflohenen Menschen sind zum Teil umstritten, da die somalische Regierung der Manipulation nach oben verdächtigt wurde.⁵³

Wesentlich häufiger als zwischenstaatliche Kriege sind in Afrika innerstaatliche Kriege ausgebrochen. Im Regelfall verlaufen die Konfliktlinien der „Bürgerkriege“ entlang den ethnisch-kulturell heterogenen Gesellschaftsstrukturen. Die tiefer liegenden Kriegsursachen finden sich in der Politik der herrschenden Staatsklassen, die entweder aus Unfähigkeit oder aufgrund fehlender Bereitschaft zur Machtteilung eine Monopolisierung und Zentralisierung derselben anstreben. Dabei verschaffen sich diese Regierungen über eine Verteilung von politischen und/oder ökonomischen Privilegien an ausgewählte Bevölkerungsgruppierungen einen breiteren Rückhalt, aber gleichzeitig werden andere Bevölkerungsgruppierungen ausgegrenzt. Die diskriminierten Bevölkerungsteile bilden sodann einen guten Nährboden für Oppositionsbewegungen. Bei anhaltender Kompromißlosigkeit kann der regimiekritische Widerstand leicht in einen militanten Konkurrenzkampf um die Neuverteilung der Macht mit den Staatsklassen umschlagen.

Beispiele für derartige „Bürgerkriege“, die zudem oft in mehreren Schüben oder Etappen ausgefochten wurden, sind Äthiopien, Angola, Burundi, Djibouti, Liberia, Rwanda, Somalia, Sudan, Tschad, Uganda und Zaire. Immer ging es in diesen Konflikten um eine Neuverteilung der politischen Macht im Staat. Seltener versuchte eine vernachlässigte Bevölkerungsgruppierung die Sezession ihres Gebietsteiles von dem Staat, um wie im Falle Biafras einen eigenständigen Staat zu gründen. Generell kann die ethnische Zusammensetzung und die regionale Verteilung bzw. die quantitative Dimension sowie das Andauern der diese Kriege begleitenden Flüchtlingsströme als ein Maßstab für die Art und Intensität der Auseinandersetzungen gewertet werden.

Zwei geradezu klassische Beispiele für den Kriegstyp der gewaltsamen Neuverteilung der politischen Macht im Staat („Bürgerkrieg“) sind Somalia und der Sudan.

Die Somali sind eine ethnisch homogene Bevölkerung, wodurch sich Somalia von fast allen anderen afrikanischen Staaten unterscheidet. Die Unterscheidungskriterien der somalischen Clans sind ausschließlich verwandtschaftlicher Art. In der Tradition der somalischen Gesellschaft sind Clans relativ autonome Einheiten. Der stark zentralisierte Nationalstaat Somalia, wie er unter Präsident Siad Barre ausgeprägt war, ist mit den Clanstrukturen inkompatibel. So instrumentalisierte Siad Barre den Staat für seine Herrschaft, abgestützt im Darod-Clan, über alle anderen Clans. Gegen diese Monopolisie-

rung der politischen Macht lehnte sich seit 1988 die „Somali National Movement“ (SNM) auf, die vom Issaq-Clan aus dem Norden dominiert wird. Der Krieg zwischen SNM und den Regierungstruppen trieb bis Jahresende 350.000 Somali ins Exil nach Äthiopien⁵⁴, mindestens 400.000 flohen innerhalb des Landes.⁵⁵

In den Jahren 1989 und 1990 nahmen noch zahlreiche weitere Widerstandsbewegungen unter der Führung anderer Clans den bewaffneten Kampf gegen Siad Barre auf, so daß sich der Krieg auf die zentralen und südlichen Regionen des Landes ausweitete. Nach dem Sturz Barres im Januar 1991 entbrannte zunächst ein Machtverteilungskrieg zwischen den Clans und ihren Milizen, bis sich die Kämpfe schließlich auf Mogadishu konzentrierten. Hier trugen zwei Angehörige des Hawiyeh-Clans, der Interimspräsident Ali Mahdi Mohammed und General Mohammed Farah Aidid, einen blutigen Konkurrenzkampf um die Macht in Somalia aus. Die Zahlen der somalischen Flüchtlinge schnellten auf rund eine Million im Ausland⁵⁶ und 4,5 Millionen im Inland⁵⁷ empor.

Im Unterschied zu Somalia schlossen die kolonialen Grenzen im Sudan zahlreiche ethnisch, kulturell, religiös und sprachlich unterschiedliche Bevölkerungsgruppierungen in einem Staat zusammen. Seit 1983 tobt im Sudan ein Krieg zwischen den Regierungstruppen und Einheiten der „Sudan People's Liberation Army“ (SPLA), der sich an der diskriminierenden Politik der arabisch-islamisch dominierten Regierung in Khartoum entzündet hat. Die Regierung verfolgt das Ziel einer Monopolisierung der politischen und wirtschaftlichen Macht, wobei sie die kulturellen Unterschiede der zahlreichen schwarzafrikanischen und nichtislamischen Ethnien vorsätzlich mißachtet.⁵⁸ Den Kämpfen sind bisher rund 300.000 Süd-Sudanesen ins Exil entflohen⁵⁹, drei Millionen andere gelten als Vertriebene innerhalb des Landes⁶⁰.

Seit der Auflösung des Ost-West-Konflikts, und damit dem Wegfall kooperationswilliger westlicher und östlicher Staaten, wächst der externe und interne Druck auf viele diktatorische Einparteienregime in Afrika. Seither verläuft der Prozeß der Konsolidierung afrikantischer Nationalstaaten zunehmend im Zeichen der sogenannten „Demokratisierung“. Bei genauerer Analyse zeigt sich, daß in einigen Staaten die Ursachen umfangreicher Fluchtbewegungen mit der „Demokratisierung“ in direktem Zusammenhang stehen. Beispiele hierfür sind Kenya, Togo, Angola und Burundi.

In Togo reagierte Präsident Gnassingbé Eyadéma auf die Demokratisierungsbestrebungen der togolesischen Nationalkonferenz und des Übergangsparlaments mit einer systematischen Monopolisierung der politischen und militärischen Macht in den Händen der Kabyé. Eyadéma selbst ist ein Kabyé, und er verteilte die Posten in den Sicherheitskräften auf Angehörige seiner ethnischen Gruppe aus dem Norden.⁶¹ Vor den Repressalien dieses

„bewaffneten Stammes“ flohen 1993 über 300.000 Evé aus dem Süden nach Benin und Ghana.⁶² Die Evé dominieren die Wirtschaft des Landes. Vor allem hat die politische Opposition ihre Basis in dieser Ethnie.

Während in Togo die Strategie der Regierung von vornherein auf eine Verhinderung der Demokratisierung abzielt, nahm in Burundi die politische Klasse der Tutsi die Niederlage ihrer Partei bei den Wahlen 1993 an. Nach 30jähriger Vorherrschaft übernahm eine von Hutu dominierte Regierung die Amtsgeschäfte. Dieser wahlbedingte Machtwechsel kam nicht überraschend, da der Anteil der Hutu an der Gesamtbevölkerung etwa 85 Prozent beträgt. Jedoch standen der politisch schwachen Hutu-Regierung die militärischen Machtmittel der seit je von Tutsi dominierten Armee gegenüber. Diese labile Balance zwischen Hutu und Tutsi, bzw. zwischen Politik und Armee, kam durch den gescheiterten Militärputsch vom 21. Oktober 1993 völlig aus dem Gleichgewicht, und eskalierte in landesweiten äußerst gewalttätigen Kämpfen der beiden Ethnien. Binnen eines Monats entflohen den blutigen Massakern 680.000 vorwiegend Hutu in die Nachbarländer, und 250.000 zumeist Tutsi brachten sich innerhalb Burundis in Sicherheit.⁶³

Bereits aus diesen beiden Beispielen ist erkennbar, daß die – insbesondere im Westen – mit großen Hoffnungen verbundene „Demokratisierung“ in Afrika die Gefahr der Eskalation ethnischer Konflikte in sich birgt. In den Fällen einer Tribalisierung der politischen Parteien können Wahlen die demokratisch legitimierte Herrschaft einer ethnischen Gruppe über den Rest der Bevölkerung zum Ergebnis haben. Werden Politik, Wirtschaft und Militär von verschiedenen Gruppen dominiert, so steigt das Konfliktpotential, wenn durch Wahlen eine Neuverteilung der Macht zu erwarten ist. Die ruinösen Einparteiensysteme würden nicht von einem demokratischen Parteienpluralismus abgelöst werden, sondern von einem „bewaffneten Pluralismus“.⁶⁴ Aus den Erfahrungen der letzten Jahre kann der Schluß gezogen werden, daß zumindest kurz- und mittelfristig auch eine Demokratisierung im westlichen Verständnis kein Garant für Frieden, Sicherheit und Stabilität in Afrika sein wird.

2. 3. Anthropogen verursachte Katastrophenprozesse als Ursache von Fluchtbewegungen in Afrika

Mit zwei anthropogen verursachten Entwicklungen, die spätestens seit den siebziger Jahren den Charakter von Katastrophenprozessen angenommen haben, können Fluchtbewegungen in Afrika in Zusammenhang gebracht werden, die nicht in den Statistiken des UNHCR erscheinen.

Der erste dieser Katastrophenprozesse ist das rasante Bevölkerungswachstum in Afrika. In keinem der afrikanischen Staaten kann die Produktion

von Nahrungsmitteln mit dem Anwachsen der Zahl der Menschen Schritt halten. Das bedeutet, daß die Pro-Kopf-Produktion seit Jahren eine sinkende Tendenz aufweist, in einigen Ländern ist die Agrarproduktion sogar in absoluten Zahlen rückläufig. Um so erstaunlicher ist die Tatsache, daß Afrika ein Nettoexporteur von Nahrungsmitteln ist. Viele afrikanische Regierungen versuchten jahrelang die sinkenden Rohstoffpreise durch eine Ausdehnung der Exportlandwirtschaft zu kompensieren. Mit der Expansion der Anbauflächen für Kaffee, Tee, Bohnen, Erdnüsse und andere Exportfrüchte, wurde aber die ohnehin wachsende ländliche Bevölkerung in unfruchtbareren Regionen abgedrängt, womit ein Verarmungsprozess einsetzte.

Viele Menschen erhoffen sich eine Lösung ihrer existentiellen Probleme in den afrikanischen Großstädten. Diese Abwanderungsbewegung wird als Landflucht bezeichnet und deren Ausmaß kann erst an Answellen der urbanen Ballungszentren gemessen werden. Die Landflüchtlinge enden dort meist in den Slumsiedlungen der Stadtrandgebiete, die mit riesigen Flüchtlingslagern verglichen werden können. Die Zahl der Menschen, die in Afrika seit 1960 von der Landflucht erfaßt worden sind, dürfte rund 80 Millionen betragen.⁶⁵ Die Tendenz der Urbanisierung ist steigend.

Der zweite Katastrophenprozeß, mit dem massive Fluchtbewegungen in Verbindung stehen, ist der ökologische Niedergang weiter Regionen in Afrika, in Wechselwirkung mit den regionalen Auswirkungen der globalen Klimaveränderung. Die Zahl der sogenannten „Dürre-“, „Hunger-“ oder „Umweltflüchtlinge“ während der großen Dürren in Afrika Anfang der siebziger, Mitte der achtziger und erneut Anfang der neunziger Jahre ging jeweils in die Millionen.

Die Ursachen dieser Fluchtbewegungen sind vielfältig, wobei das Bevölkerungswachstum, eine falsche Landwirtschaftspolitik, die Übernutzung der Agrarflächen und die Ausbreitung der Wüsten wesentliche Faktoren darstellen. Ausgelöst wurden diese Fluchtbewegungen jedoch durch erheblich verminderte Niederschläge, die zunächst die Nomaden, die zuerst und am schlimmsten getroffen wurden, in die Regionen der Bodenbauern trieb. Nachdem die Dürre auch in diesen Gebieten Not und Hunger ausgelöst hatte, verstärkt durch den Zustrom von Nomaden-Flüchtlingen, konzentrierten sich die Flüchtlingsströme auf die Städte, wo sich die Geflüchteten in rasch wachsenden Notlagern sammelten.⁶⁶

Die Klimaforschung verfügt über Erkenntnisse, die darauf hindeuten, daß die Dürren in Afrika keine isolierten Einzelphänomene waren, sondern Teil von großräumlichen Klimaveränderungen sind. Dabei ist dieser Prozess weniger durch eine kontinuierliche Verschlechterung gekennzeichnet, als durch eine Häufung extremer Ereignisse.⁶⁷ Beispiele sind die katastrophalen Dürren und – quasi umgekehrt – verheerende Überschwemmungen. Es wird

angenommen, daß der „Treibhauseffekt“ an der räumlichen und zeitlichen Akzentuierung der Niederschläge im Sahel beteiligt ist.⁶⁸ Die Erwärmung der Erdatmosphäre ist ihrerseits bekanntlich eine Folge des steigenden CO₂-Gehalts⁶⁹, der wiederum und hauptsächlich auf den wachsenden Verbrauch fossiler Energieträger in den Industriestaaten zurückzuführen ist. Es deutet also einiges darauf hin, daß die destruktiven Folgeerscheinungen der Luftverschmutzung (zumindest bisher) in erster Linie die Länder der Dritten Welt treffen. Jedenfalls, ob Vorboten oder nicht, müssen die klimatischen Extremereignisse der vergangenen 20 Jahre als ein Hinweis auf die in den Tropen dauerhaft zu erwartende Situation gedeutet werden.

Auf nähere Angaben zu den zahlreichen Flüchtlingsbewegungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Niedergang und der Häufung klimatischer Extremereignisse in Afrika soll hier verzichtet werden. Beispiele hierzu wurden bereits an anderer Stelle veröffentlicht.⁷⁰ Bei den Zahlen der Flüchtlinge aufgrund von Dürren, Überschwemmungen und Wirbelstürmen sind – wie bei der Landflucht und den kriegsbedingten Flüchtlingen und Vertriebenen – steigende Tendenzen zu verzeichnen.

Alle diese massiven demographischen Verwerfungen sind Mitverursacher der ökonomischen Schwäche Afrikas. Politische Maßnahmen, wie die forcierte Implementierung der bestehenden völkerrechtlichen Menschenrechtsinstrumente; die Beschränkung des Prinzips der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, sowie Kreativität bei der politischen Machtverteilung in den multikulturellen Vielvölkerstaaten Afrikas, können zur Prävention von Flüchtlingsbewegungen beitragen. Allerdings hat die Alternative, weiter steigende Zahlen von Flüchtlingen aller Kategorien in Afrika, angesichts der zu beobachtenden Verschärfung der Fluchtursachen, eine größere Wahrscheinlichkeit.

- 1 Die beste Lösung für bestehende Flüchtlingsprobleme ist die „freiwillige Repatriierung“. Über 41.000 Namibia-Flüchtlinge aus 43 Exilländern konnten 1989 in ihre Heimat zurückkehren. Vgl. UNHCR Press Release REF/1638, 19.9.1989.
- 2 Pläne bzw. Programme zur freiwilligen Repatriierung gibt es gegenwärtig für Flüchtlinge aus Südafrika, Moçambique, Somalia, Rwanda und Burundi. Vgl. UNHCR Information Bulletin, „Repatriation in Africa“, 1.10.1993 sowie UNHCR Information Bulletin, „South Africa“, 12.2.1992.
- 3 Auswahl von Monographien und Sammelbänden zum Flüchtlingsproblem in Afrika: R. Richter, Flüchtlingsfragen in Afrika – Zwangsmigrationen im Rahmen größerer Entwicklungsprozesse, Baden-Baden 1992; R. Sergio, International migration in Africa: Legal and administrative aspects, Geneva 1989; R. F. Gorman, Coping with Africa's Refugee Burden: a time for solutions, Dordrecht 1987; P. Nobel (Hrsg.), Refugees and Development in Africa, Uppsala 1987; E.-R. Mbaya, La Communauté Internationale et les Movements des Populations en Afrique, Abidjan 1985; G. Kibreab, Reflections on the African Refugee problem: A Critical Analysis of Some Basic Assumptions, Uppsala 1983; G. Melander/P. Nobel (Hrsg.), African Refugees and the Law, Uppsala 1978; S. Hamrell (Hrsg.), Refugee Problems in Africa, Uppsala 1967.

Flüchtlingsbewegungen in Afrika

- 4 Convention relating to the Status of Refugees, Geneva 28.7.1951. Die Konvention trat am 22.4.1954 in Kraft.
- 5 Protocol relating to the Status of Refugees of 31 January 1967, New York. Dieses sogenannte Zusatzprotokoll trat am 4.10.1967 in Kraft.
- 6 International Conference on the Plight of Refugees, Returnees and Displaced Persons in Southern Africa – Report of the Secretary General (A/44/520), 28.9.1989. Dieser Bericht des UN-Generalsekretärs bezieht sich auf die „International Conference on the plight of Refugees, Returnees and Displaced Persons in Southern Africa“ (SARRED), die vom 22. bis 24. August 1988 vom UNHCR zusammen mit der OAU in Oslo abgehalten wurde.
- 7 A/44/520, Absatz 72, S. 16.
- 8 OAU-Convention Governing the Specific Aspects of Refugee Problems in Africa, Addis Abeba 10.9.1969. Die Konvention trat am 20.6.1974 in Kraft.
- 9 Zum Problem der Umweltflüchtlinge vgl. J. L. Jacobson, *Environmental Refugees: A Yardstick of Habitability* (= Worldwatch Paper, No. 86), Washington, D.C. 1988; R. Richter, *Umweltflüchtlinge: Problemaufriss und Überblick*, in: *ami – antimilitarismus information* (Berlin), 20 (Dezember 1990) 12, S. 23-29; M. Wöhlcke, *Umweltflüchtlinge – Ursachen und Folgen*, München 1992. Vgl. auch den Beitrag von Wöhlcke in diesem Heft.
- 10 E. El-Hinnawi, *Environmental Refugees*, Nairobi 1985.
- 11 Ebenda, S. 4.
- 12 Ebenda.
- 13 Vgl. hierzu die detaillierten Angaben bei R. Richter, *Flüchtlingsfragen* (Anm. 3), S. 247-252.
- 14 Vgl. E. El-Hinnawi, *Environmental Refugees* (Anm. 10), S. 33-34. Beispiele sind der Aswan-Staudamm (110.000 Vertriebene) an der ägyptisch-sudanesischen Grenze, der Kariba-Damm (50.000-57.000) in Zambia und Zimbabwe, der Kannji-Damm (42.000-50.000) in Nigeria sowie der Volta-Staudamm (78.000) in der Côte d'Ivoire. Vgl. hierzu R. Richter, *Flüchtlingsfragen* (Anm. 3), S. 204-205.
- 15 Vgl. L. Timberlake, *Krisenkontinent Afrika – Der Umwelt-Bankrott – Ursachen und Abwendung*, Wuppertal 1986, S. 579. Genauere Angaben zu einzelnen Fluchtbewegungen während der Dürrekatastrophen Anfang der siebziger Jahre sowie jener Mitte der achtziger Jahre vgl. bei R. Richter, *Flüchtlingsfragen* (Anm. 3), S. 242-247.
- 16 Vgl. hierzu A. Adepoju, *Illegals and Expulsion in Africa: The Nigerian Experience*, in: *International Migration Review*, 18 (Fall 1984) 3, S. 426-436; A. A. Afolayan, *Immigration and Expulsion of ECOWAS Aliens in Nigeria*, in: *International Migration Review*, 22 (Spring 1988) 1, S. 4-27; R. Gravil, *The Nigerian Expulsion Order of 1983*, in: *African Affairs*, 84 (October 1985) 337, S. 523-537; Ch. Kelly, *Response in Togo to the impact of expulsions from Nigeria*, in: *Disasters*, 7 (1983) 3, S. 187-190.
- 17 Vgl. R. Richter, *Flüchtlingsfragen* (Anm. 3), S. 218-219.
- 18 Vgl. „Ausweisung thailändischer Arbeitskräfte aus Libyen“, in: *Neue Zürcher Zeitung – Fernausgabe* (NZZ), 10.11.1993, S. 2.
- 19 Vgl. R. Richter, *Flüchtlingsfragen* (Anm. 3), S. 91.
- 20 Vgl. P. Baillet, *Un exemple d'intégration économique: Celui des réfugiés d'Algérie*, in: Th. Veiter (Hrsg.), *25 Jahre Flüchtlingsforschung – Ein Rückblick auf Flucht, Vertreibung und Massenwanderung*, Wien 1975, S. 173-179 (S. 173).
- 21 Vgl. Th. Veiter, *Die Vertriebenen (Repatriierten) in Portugal 1980*, in: *AWR Bulletin*, 18(27)(1980)4, S.177-191 (S. 177).
- 22 Vgl. hierzu T. Pritic, *Middle East Refugees*, in: M. Curtis/J. Neyer/Ch. I. Waxman/A. Pollack (Hrsg.), *The Palestinians – People, History, Politics*, New Brunswick, N.J. 1975, S. 51-73; T. Parfit, *The Jews of Africa and Asia: Contemporary Anti-Semitism and other pressures* (= MRG Report, No. 76), London 1987; sowie R. Richter, *Flüchtlingsfragen* (Anm. 3), S. 261ff.
- 23 Die Analyse von Fluchtbewegungen im Rahmen größerer Zusammenhänge wurde insbesondere von Opitz verfolgt. Vgl. beispielsweise P. J. Opitz, *Das Weltflüchtlingsproblem im 20.*

- Jahrhundert, in: ders. (Hrsg.), *Das Weltflüchtlingsproblem – Ursachen und Folgen*, München 1988, S. 11-63; ders., *Das Weltflüchtlingsproblem zu Beginn der neunziger Jahre – Ursachen und Perspektiven* (= Arbeitspapiere zu Problemen der internationalen Politik und der Entwicklungsländerforschung, Nr. 1/1991, Hrsg.: Forschungsstelle Dritte Welt am Geschwister-Scholl-Institut für Politische Wissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München), München.
- 24 Zur Typisierung und Systematisierung afrikanischer Flüchtlingsbewegungen im Rahmen größerer Entwicklungsprozesse vgl. R. Richter, *Flüchtlingsfragen* (Anm. 3).
 - 25 Nach Angaben des UNHCR befanden sich 1961 171.000 algerische Flüchtlinge in Tunesien (A/4771/Rev.1, S. 21) und 132.000 in Marokko (A/4771/Rev.1/Add.1, S. 7).
 - 26 Eine Angabe schätzte die Zahl der geflohenen Algerier auf 1,175 Millionen, wobei unklar ist, ob die grenzüberschreitenden Flüchtlinge darin eingeschlossen sind. Vgl. K. Sutton, *Population Resettlement – Traumatic Upheavals and the Algerian Experience*, in: *The Journal of Modern African Studies*, 15 (1977) 2, S. 279-300 (S. 286).
 - 27 Der Befreiungskampf der PAIGC konzentrierte sich auf Portugiesisch Guinea, Cabo Verde war davon kaum betroffen.
 - 28 Ende 1974 zählte der UNHCR in Zaire 450.000-500.000 Angola-Flüchtlinge, in Zambia 25.000, im Kongo 10.000 und in Botswana 2210. Vgl. A/10012, S. 24-27 und A/31/12, Absatz 151, S. 31.
 - 29 Vgl. Angabe bei M. Kidron/R. Segal, *Hunger und Waffen – Ein politischer Weltatlas zu den Krisen der achtziger Jahre*, Hamburg 1981, Karte 32.
 - 30 Der UNHCR zählte 70.600 Moçambique-Flüchtlinge in Tanzania und 10.000 in Zambia. Vgl. A/10012, S. 22 und S. 25.
 - 31 Ein halbe Million „Internally Displaced Persons“ erhielt aus einem UNHCR-Programm (1975-1977) Unterstützung. Vgl. A/33/12, S. 25-26.
 - 32 Im Rahmen seiner Repatriierungsmaßnahmen unterstützte der UNHCR auch knapp 70.000 „Internally Displaced Persons“. Vgl. A/31/12, S. 25 und A/32/12, S. 23.
 - 33 Zahl der Flüchtlinge in Senegal, Gambia und Guinea nach Angabe der OAU. Vgl. A. Andepoju, *The Dimension of the Refugee Problem in Africa*, in: *African Affairs*, 81 (January 1982) 322, S. 1-35 (S. 34).
 - 34 Der UNHCR registrierte Ende 1979 insgesamt 217.800 Flüchtlinge aus Rhodesien/Zimbabwe in den Nachbarstaaten. Davon befanden sich 150.000 in Moçambique, 45.300 in Zambia und 22.531 in Botswana. Vgl. A/35/12, S.21, S. 23 und S. 28.
 - 35 Im Rahmen der Repatriierung der „Refugees“ (ab 1980) unterstützte der UNHCR auch 420.000 „Internally Displaced Persons“. Vgl. A/35/12, S. 30.
 - 36 Vgl. *Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples*, GA res. 1514(XV), 14.12.1960.
 - 37 Vgl. *Charter of the Organization of African Unity*, Addis Abeba, 25.5.1963: Präambel, Artikel 2 sowie Artikel 3.
 - 38 Vgl. hierzu R. Davis/D. O'Mera, *Total Strategy in Southern Africa: An Analysis of South African Regional Policy since 1978*, in: *Journal of Southern African Studies*, 11 (April 1985) 2, S. 183-211; sowie G. Braun, *Pretorias Totale Nationale Strategie im südlichen Afrika*, in: *Africa Spectrum*, 23 (1988) 1, S. 5-23.
 - 39 Nach Angabe des UNHCR betrug die Zahl der Angola-Flüchtlinge in Zaire im Dezember 1988 298 700. Vgl. *Refugees, Special Issue, December 1988*, S. 21.
 - 40 Angabe des UNHCR für Anfang 1989. Vgl. *UNHCR Fact Sheet*, April 1989.
 - 41 Angabe für 1986. Vgl. Th. Weiter, *Flüchtlingsfragen in Südwestafrika/Namibia*, in: *AWR Bulletin*, 24 (33) (1986) 4, S. 172-176 (S. 174).
 - 42 Die Zahl der „Internally Displaced Persons“ in Angola ist abhängig von der Berücksichtigung der in die Slums der Städte geflohenen Menschen. Während das „United States Committee for Refugees“ (USCR) für 1987 die Zahl 3,5 Millionen nannte, belief sich die Schätzung in den

Flüchtlingsbewegungen in Afrika

- SARRED-Dokumenten für August 1988 auf 1,5 Millionen. Vgl. World Refugee Survey 1987, S. 32 bzw. Tabelle in SARRED/88/4/Add.1.
- 43 Angabe des UNHCR für den 1.1.1990. Vgl. UNHCR Fact Sheet, 4 (May 1990) 1.
- 44 Angabe für Anfang 1990. Vgl. „Refugees overcrowded a nation“, in: EDICESA News, 3 (May/June 1990) 3, S. 12.
- 45 Nach Angaben des UNHCR befanden sich Ende 1989 83.660 registrierte und zusätzlich etwa 90.000 unregistrierte Flüchtlinge aus Moçambique in Zimbabwe. Vgl. UNHCR Fact Sheet, 4 (May 1990) 1.
- 46 Angabe des UNHCR für den 1.1.1990. Vgl. UNHCR Fact Sheet, 4 (May 1990) 1.
- 47 Angabe des UNHCR für Ende 1989. Vgl. UNHCR Fact Sheet, 4 (May 1990) 1.
- 48 Angaben zur Zahl der „Internally Displaced Persons“ für den 31.12.1989 von der Hilfsorganisation Oxfam. Vgl. ANC Newsbriefing, 14 (8.7.1990) 27, S. 9-10.
- 49 Vgl. UNHCR – News from the United Nations High Commissioner for Refugees, (April-May 1980) 1, S. 8.
- 50 Vgl. „Somalia: An Assistance Programme in Tune with the Needs“, in: UNHCR – News from the United Nations High Commissioner for Refugees, (September-October 1980) 3, S. 9-10.
- 51 Vgl. A. Billard, Djibouti – dreams and reality, in: Refugees, (August 1985) 20, S. 12-14.
- 52 Vgl. A/34/12, Absatz 91, S. 20. Die Zahl der innerhalb des Ogaden Vertriebenen soll bis März 1980 auf 750 000 angewachsen sein. Vgl. A/35/12, Absatz 91, S. 20.
- 53 Da sich die somalische Regierung weigerte, die Flüchtlingszahlen vom UNHCR überprüfen zu lassen, einigte man sich Anfang 1982 auf eine „Planungszahl“ („planning figure“) von 700.000 Flüchtlingen. Vgl. A/37/12, Absatz 132, S. 24.
- 54 Angabe des UNHCR für Ende Dezember 1988. Vgl. UNHCR Fact Sheet, 3 (April 1989) 1.
- 55 Vgl. Africa Report, 35 (March-April 1990) 2, S. 10.
- 56 Angabe des UNHCR von August 1992. Danach befanden sich u.a. in Äthiopien 375.000 Somali-Flüchtlinge, in Kenya 270.000, in Saudi Arabien 150.000, im Yemen 44.000, in Westeuropa 30.000, in Djibouti 20.000. Vgl. UNHCR Update on Refugee Developments in Africa, 21.8.1992.
- 57 Angabe von UNICEF für 1992. Vgl. „Somalis unversöhnliche Clans“, in: NZZ, 18.9.1993, S. 7.
- 58 In diesem Zusammenhang sind die genozid- und ethnozidartigen Maßnahmen der Regierung im Südsudan, in Dharfur und gegenüber den Nuba im Norden hervorzuheben. Vgl. hierzu U. Bischofberger, Völkermord im ganzen Südsudan, in: NZZ, 8.12.1993, S. 35; „Denying ‚The Honor of Living‘ – Sudan – A Human Rights Disaster“ (= Africa Watch Report), London, March 1990; „Sudan – The forgotten war in Dharfur flares again“, News from Africa Watch, 6.4.1990; „Sudan – Eradicating the Nuba“, News from Africa Watch, 4 (9.9.1992) 10.
- 59 Nach Angaben des UNHCR für Dezember 1992 befanden sich 21.800 sudanesishe Flüchtlinge in Kenya, 109.373 in Zaire und 25.600 in Äthiopien. Vgl. jetzt – Das Jugendmagazin der SZ, (1.6.1993) 22, S. 12-13. Nach Uganda waren 150.000 Sudanesen geflohen, davon allein 60.000 Anfang August 1993. Vgl. „Umweltkatastrophe durch Flüchtlinge in Uganda“, in: NZZ, 2.10.1993, S. 9.
- 60 Angabe von Amnesty International. Vgl. „Vertreibung als Kriegstaktik“, in: Süddeutsche Zeitung (SZ), 29.9.1993, S. 10. Vgl. auch den detaillierten Bericht „Sudan – Refugees in their own country“, News from Africa Watch, 4 (10.7.1992) 10.
- 61 Vgl. hierzu insbesondere „Togos taumelnde Rückkehr zur Militärdiktatur“, in: NZZ, 13.5.1993, S. 8.
- 62 Angabe des UNHCR vom September 1993. Vgl. Ch. Berthiaume, Togo: So schrecklich war es noch nie, in: Flüchtlinge, (September 1993) 2, S. 24-27.
- 63 Angaben des UNHCR von Anfang Dezember 1993. Danach betrug die Zahl der aus Burundi Geflohenen in Zaire 60.000, in Tanzania 245.000 und in Rwanda 380.000. Vgl. UNHCR information Bulletin, „Burundi Emergency – On the verge of catastrophe“, 10.12.1993. Vgl.

- auch M. Birnbaum, Burundi nach dem Putsch: ein Land steckt in tödlicher Verwirrung – Das lähmende Gift uralten Argwohns, in: SZ, 15.11.1993, S. 3.
- 64 Vgl. hierzu insbesondere „Afrikas Demokraten im Gegenwind“, in: NZZ, 11.12.7.1993, S. 5.
- 65 Um diese Zahl übertraf das tatsächliche Wachstum der städtischen Bevölkerung das anzunehmende natürliche Wachstum der Stadtbevölkerung (nach der Wachstumsrate der Gesamtbevölkerung). Sie entspricht exakt der Differenz aus dem tatsächlichen Wachstum der ländlichen Bevölkerung zum anzunehmenden natürlichen Wachstum (wieder nach der Wachstumsrate der Gesamtbevölkerung). Nimmt man für Stadt und Land in Afrika gleiche natürliche Bevölkerungswachstumsraten an, so kann das darüber hinausgehende Wachstum der Stadtbevölkerung nur durch Land-Stadt-Migration erklärt werden. – Eigene Berechnung nach Daten des UNEP-Berichtes „The World Environment 1972-1982“, Nairobi 1982.
- 66 Zur Migrationsdynamik vgl. H. Schiffers, Nach der Dürre – Die Zukunft des Sahel (= Afrika-Studien, Bd. 94, Hrsg.: Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung), München 1976.
- 67 Vgl. H. Flohn, Europas Zukunft: Ein Platz für Löwen und Elefanten? Mögliche Szenarien für das Klima der kommenden Jahrzehnte, in: M. Urban/H. Luczak (Hrsg.), Wettervorhersage: Zunehmend katastrophal (= SZ-texte, Nr. 4), München 1988, S. 52-58 (S. 53).
- 68 Vgl. Ebenda, S. 56.
- 69 Das CO₂ absorbiert die infrarote Strahlung. Ein additiver Effekt geht vom Wasserdampf und von verschiedenen Spurengasen in der Atmosphäre aus. Vgl. H. Flohn, Das Problem der Klimaänderung in Vergangenheit und Zukunft, Darmstadt 1985, S. 52-85.
- 70 Vgl. R. Richter, Flüchtlingsfragen (Anm. 3), S. 236-254. Vgl. auch ders., Umweltflüchtlinge (= Arbeitspapiere zu Problemen der internationalen Politik und der Entwicklungsländerforschung, Hrsg.: Forschungsstelle Dritte Welt am Geschwister-Scholl-Institut für Politische Wissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München), München 1994 (in Vorbereitung).